

Agrarumweltmaßnahmen in MV

Umsetzung, Probleme, Rechtliche Rahmenbedingungen

in Güstrow 30.11.2016

25^{JAHRE}

Mecklenburg
Vorpommern



MV tut gut.

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz



Karin Köhler

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Ökologischer Landbau, Tierschutz

25



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

ab 2015

- ✓ Vielfältige Kulturen auf dem Ackerland (FP500)
- ✓ Strukturelemente auf dem Ackerland (Erosionsschutzstreifen, Gewässerschutzstreifen, einjährige und mehrjährigen Blühstreifen und- flächen, Schonstreifen an Alleen (FP501-503))
- ✓ Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (Variante I und II (FP 504, 505))
- ✓ Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP506)
- ✓ Obst- und Gemüsebau (FP 507)
- ✓ Ökologisch – biologischer Landbau (FP508)

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Ökologischer Landbau, Tierschutz

25



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

ab 2016

- ✓ Sommerweidehaltung von Rindern (FP 509)
- ✓ Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland (FP510)

ab 2017 (Plan- Programm in Erarbeitung)

- ✓ Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger (FP 511)

Die Förderprogramme aus 2015 wurden im Rahmen dieser Vortragsreihe bereits im Jahr 2015 vorgestellt und werden hier nicht im Einzelnen vorgestellt.

Sommerweidehaltung von Rindern

Tierschutz

Gefördert wird die Sommerweidehaltung für folgende Tierkategorien:

- Milchkühe ,
- Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase,
- Mastrinder

Bei der Berechnung der Zuwendung werden grundsätzlich nur die Tiere berücksichtigt, die für die beantragte Tierkategorie auf der Weide gehalten wurden. Dabei werden für die Förderung nur Tiere ab einem Alter von 6 Monaten in die Berechnung einbezogen.

Aus den in den Weidetagebüchern angegebenen Tierzahlen wird der durchschnittliche GVE Bestand in der fünfmonatigen nachzuweisenden Weideperiode ermittelt. Die Zuwendung wird je GVE ausgezahlt.

Sommerweidehaltung von Rindern

Tierschutz

Je geförderter Tierkategorie wird folgender GVE Schlüssel angewendet.

	Tierkategorie	Tierart	GVE
1	Milchkühe	Milchkühe (einschließlich Zuchtbullen)	1,0
2	Nachkommen von Milchkühen in der Aufzuchtphase (weibliche Rinder)	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
		Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0
3	Mastrinder	Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6
		Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0

Sommerweidehaltung von Rindern

Tierschutz

Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

- a) 60 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Viehbestand in den Weidemonaten)
 - b) 40 Euro je Großvieheinheit (durchschnittlicher Viehbestand in den Weidemonaten) für Betriebe, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten
- jährliche Antragstellung, keine mehrjährige Bindung

Sommerweidehaltung von Rindern

Tierschutz

Auflagen und Verpflichtungen

Allen Tieren der geförderten Tierkategorie ist im Zeitraum zwischen dem 1. Mai und dem 30. November, soweit Krankheit oder zu erwartende Schäden des Tieres dem nicht entgegenstehen, in fünf aufeinander folgenden Monaten täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkvorrichtung zu verschaffen.

Der Viehbesatz aller im Betrieb gehaltenen Tiere darf im Verpflichtungsjahr durchschnittlich 2,0 Großvieheinheiten je Hektar bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche nicht übersteigen.

Je Großvieheinheit der geförderten Tierkategorie müssen mindestens 0,3 Hektar Weidefläche nachgewiesen werden.

Für die beweideten Flächen ist ein Weidetagebuch zu führen.

Sommerweidehaltung von Rindern

Tierschutz

Auflagen und Verpflichtungen

Werden Tiere der beantragten Tierkategorie als Pensionstiere gehalten, so sind für diese ebenfalls die zuvor genannten Verpflichtungen einzuhalten. Die Rinder sind auf der HIT des aufnehmenden Betriebes zu melden.

Weideflächen sind Dauergrünlandflächen oder zur Beweidung genutzte Ackerflächen mit folgenden Nutzungsarten:

451 Wiesen; 452 Mähweiden; 453 Weiden; 454 Hutungen; 458 Streuwiesen; 459 Alle anderen Grünlandnutzungen; 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung; 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide); 421 Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee; 422 Klee gras; 423 Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne; 424 Acker gras; 425 Klee-Luzerne-Gemisch; 426 Bockshornklee, Schabzieger Klee; 427 Hornklee, Hornschotenklee; 429 Esparsette; 430 Serradella; 431Steinklee; 432 Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend); 433 Luzerne-Gras

Sommerweidehaltung von Rindern

Tierschutz

Weidetagebücher

Je geförderter Tierkategorie und beweideter Fläche ist ein Weidetagebuch zu führen.

Dies gilt auch dann, wenn mehrere Tierkategorien beantragt wurden und diese ggf. gemeinsam auf der Weide gehalten werden.

Werden weitere Tiere auf derselben Weide gehalten, wie die beantragte Tierkategorie, so sind diese Tiere ebenfalls anzugeben. Diese werden in die Ermittlung, ob 0,3 ha/GVE geförderter Tiere zur Verfügung standen, einbezogen.

Nicht weidefähige Tiere

Bei der Berechnung der Zuwendung können nicht weidefähige Tiere berücksichtigt werden, wenn die Tiere

- maximal 1 Woche zur Abkalbung aufgestallt werden
- oder wegen Krankheit oder zu erwartenden Schäden nicht auf die Weide gebracht werden.

Voraussetzung für die Einbeziehung dieser Tiere in die Berechnung der Zuwendungen ist, dass zusammen mit den Weidetagebüchern eine Liste vorgelegt wird, in der die betroffenen Tiere mit Ohrmarkennummer, dem Zeitraum, an dem die Tiere im Stall standen sowie einer kurzen Beschreibung des Grundes für die Aufstallung aufgeführt sind. Bei Aufstallung wegen Krankheit und zu erwartenden Schäden ist zwingend eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Sommerweidehaltung von Rindern

Tierschutz

Nicht weidefähige Tiere

Für Tiere, die ohne Grund oder entsprechenden Nachweis keinen täglichen Weidegang im relevanten Zeitraum hatten, werden Kürzungen und/oder Sanktionen berechnet.

Die bei der VOK festgestellten und im Weidetagebuch angegebenen Tierzahlen werden mit den Angaben der HIT Datenbank abgeglichen.

Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland

25



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Gefördert werden Ackerflächen, die dauerhaft in Dauergrünland umgewandelt werden.

Die Dauergrünlandflächen müssen innerhalb der festgelegten Kulisse auf Ackerflächen in Mecklenburg-Vorpommern angelegt werden.

Nach erfolgter Umwandlung der Ackerflächen in Dauergrünland dürfen die betroffenen Flächen zukünftig nicht mehr zurück in Ackerflächen umgewandelt werden (Grunddienstbarkeit)

Fördersatz: 1.300 Euro/ha für 5 Jahre und 7,5 Monate

Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland

25



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Auflagen und Verpflichtungen

Die betreffenden Ackerflächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 15. Mai durch Ansaat mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestellt, welche herkömmlicherweise in natürlichem Grünland (Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzutreffen sind.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen ist im gesamten Verpflichtungszeitraum unzulässig.

Für die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmenetagebuch zu dokumentieren.

Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

25



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Geplant ab 2017

Gefördert wird die emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung der Gesamtmenge des vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdüngers auf den Flächen des Betriebes im Sinne des § 2 Düngegesetz.

Grundlage der Förderung ist der durchschnittliche Tierbestand des Vorjahres (auf Gülle stehende Rinder und Schweine), daraus wird eine Bezugsfläche errechnet.

Die Bezugsfläche ergibt sich aus dem normativen Stickstoffanfall des Tierbestandes bei einer maximalen Ausbringung von 170 kg N/ha.

Die Bezugsfläche ist die förderfähige „Höchstfläche“ für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

Die im Betrieb vorhandene „güllefähige Fläche“ muss mindestens der errechneten Bezugsfläche entsprechen.

„Güllefähig“ sind Ackerland und Dauergrünland (abzüglich Brache und Flächen mit Förderungen, bei denen die Ausbringung nicht zugelassen ist und sonstigen Flächen (Schutzgebiete), die eine Ausbringung verbieten)

Die Verpflichtung wird für 5 Jahre und 7,5 Monate eingegangen.

Fördersatz: 42 Euro/ ha Bezugsfläche

Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

Auflagen und Verpflichtungen

Der gesamte auszubringende flüssige Wirtschaftsdünger (auch zugekaufter Wirtschaftsdünger) ist auf den Flächen des Betriebes entsprechend auszubringen.

Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers erfolgt direkt in den Boden oder bei Grünland und mehrjährigen Ackerfutterpflanzen unter den Bestand.

Der auszubringende flüssige Wirtschaftsdünger ist in **einem Arbeitsgang**, mindestens mit Schleppschuhtechnik, in den Boden einzubringen. Die breitwürfige Ausbringung sowie die Ausbringung mit Schleppschlauch-Technik sind nicht förderfähig.

Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

25

Mecklenburg
Vorpommern 
MV tut gut.

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Auflagen und Verpflichtungen

Die Fläche, auf der der flüssige Wirtschaftsdünger ausgebracht wird, **muss mindestens** der bewilligten Bezugsfläche entsprechen.

Der Nachweis der verwendeten Technik, die Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen erfolgen je Parzelle im Maßnahmetagebuch. Soweit keine eigene Technik eingesetzt wird, sind die vertraglichen Vereinbarungen bzw. entsprechenden Nachweise für die Ausbringung vorzulegen.

Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Wirtschaftsdünger-Ausbringungsverfahren und die Anschaffung von Technik (Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft) ist nicht möglich.

Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

Auflagen und Verpflichtungen/Kontrolle

Die Auflagen und Verpflichtungen werden im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen kontrolliert.

Verwaltungskontrollen sind insbesondere die Prüfung der Angaben im Maßnahmetagebuch, welches nach Ablauf des Verpflichtungsjahres als zahlungsbegründende Unterlage bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen ist.

Wird festgestellt, dass auf weniger Fläche als der Bezugsfläche flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde, die eingesetzte Technik nicht den Vorschriften entspricht oder Flächen doppelt gedüngt wurde, sind entsprechende Sanktionen zu verhängen.

(ggf. 2,0 GVE/ha LNF als Höchstgrenze)

Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

25

Mecklenburg
Vorpommern 
MV tut gut.

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Mögliche Änderungen im Verpflichtungszeitraum

Soweit der Antragsteller beabsichtigt seinen Tierbestand zu reduzieren, kann er vor Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres einen Änderungsantrag zur Reduzierung der Bezugsfläche stellen.

Bei Vergrößerung der Tierbestände, die zum Anfall von flüssigem Wirtschaftsdünger führen, während der Dauer der Verpflichtung, muss der zusätzlich auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger ebenfalls entsprechend den Vorgaben ausgebracht werden.

Soweit die Vergrößerung des Tierbestandes zu einer Vergrößerung der Bezugsfläche um bis zu 20 % der bisherigen Bezugsfläche führt, kann ein Erweiterungsantrag und bei mehr als 20 % ein Ersetzungsantrag gestellt werden. Ob eine Bewilligung dieser zusätzlichen Anträge möglich ist, hängt von zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ab.

Verteilung der Beantragungen auf die einzelnen Förderprogramme und Bewilligungen 2016

Antragsvolumen 2015 und 2016

Förderprogramm	Antragsfläche 2015 (ha)	Antragsfläche 2016 (ha)	Gesamt (ha)
Vielfältige Kulturen im Ackerbau (FP 500) davon 5 % großkörnige Leg. 10 % großkörnige Leg.	72.000	25.000	97.000
			11.000
			71.000
Erosions- und Gewässerschutzstreifen (FP501)	120	80	200
Einjährige und mehrjährige Blühstreifen und – flächen (FP 502)	1.630	560	2.190
Schonstreifen an Alleen (FP503)	10	1	11
Extensive Dauergrünlandnutzung Variante I (FP504)	10.200	2.400	12.600

Antragsvolumen 2015 und 2016

Förderprogramm	Antragsfläche 2015 (ha)	Antragsfläche 2016 (ha)	Gesamt (ha)
Extensive Dauergrünlandnutzung Variante II (FP505)	35.630	8.200	43.830
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP 506)	3.800	2.400	6.200
Obst- und Gemüse (FP 507)	3.900	70	3.970
Ökologisch biologischer Landbau	105.000	9.700	114.700
Dauerhafte Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland		50	50

Antragsvolumen 2015 und 2016

Förderprogramm	GVE 2016
Sommerweidehaltung von Rindern	
Milchvieh	24.400
Aufzucht (weiblich)	13.900
Mast	2.600
Gesamt	40.900

Bewilligungen 2016

Antragsart	Bewilligung
Förderanträge	Bewilligung bis Ende 2016
Erweiterungsanträge	Bewilligungen bis Ende 2016
Ersetzungsanträge	Bewilligungen Anfang 2017
Übernahmeanträge	Bewilligungen Anfang 2017
Änderungsanträge	Bewilligung mit dem Zahlungsantrag 2016 bis zum 30.06.2017

Anpassung von Zuwendungsbestimmungen in den genehmigten Richtlinien

Alle Richtlinien (FP500-508), Erweiterungsanträge ab 2016:

Erweiterungsfläche maximal 20 % der bisherigen
Verpflichtungsfläche (bisher 50 %)

Abweichend Ökologischer Landbau:

Erweiterungsfläche maximal 20 % in Bezug auf die LNF

Extensive Grünlandnutzung Variante II (FP505) (Beweidung mit Schafen und Ziegen)

Für die Bewirtschaftungsvariante Beweidung mit Schafen oder Ziegen gilt für Förderanträge ab 2016 der Zeitraum vom 20. Mai bis 20. Juli.“ als Zeitraum für das Verbot von Pflegemaßnahmen, Mähen und Nachsäen sowie für die Einschränkung der Beweidungsdichte auf 1,5 GVE/ha .

(bisheriger Zeitraum 20.03.-31.05., dieser Zeitraum bleibt für die Beweidungsvariante mit anderen Tieren als Schafen oder Ziegen bestehen)

Ökologisch – biologischer Landbau (Extensivierungsrichtlinie FP 508)

Streichung folgender Zuwendungsbestimmungen:

- Mindestviehbesatz von 0,3 GVE/ha Dauergrünland
- Höchstviehbesatz von 2,0 GVE/ha LNF

Geänderter GVE- Schlüssel (VO (EU) Nr. 2016/669) würde zum Förderausschluss der Geflügelbetriebe führen.

Legehennen : 0,014 GVE (bisher 0,003 GVE, auch
Masthähnchen)

Sonstiges Geflügel : 0,03 GVE (bisher 0,014 GVE)

Ökologisch – biologischer Landbau (Extensivierungsrichtlinie FP508)

Folgen der Streichung der GVE- Grenzwerte:

- Zahlung für Grünlandflächen auch ohne Tierhaltung im Betrieb bzw. bei geringer Tierhaltung (unter 0,3 GVE/ha Grünland)
- Die zulässige Höchstviehbesatz in ökologisch bewirtschafteten Betrieben ergibt sich gemäß Art 15 der EG-Öko-Verordnung Nr. 889/2008 aus einem Grenzwert von 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Die Kontrolle dieses Grenzwertes erfolgt zukünftig durch die Kontrollstellen und nicht mehr durch die Bewilligungsbehörden.

Sanktionen bei Flächenabweichungen und Verstößen

Auswertung der Zahlungsanträge 2015 für die
Förderprogramme FP 500-508
in Bezug auf Kürzungen und Sanktionen

Sanktionen bei Flächenabweichungen und Verstößen

25



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Sanktionierung

1. Verwaltungssanktionen bei Flächenabweichungen

Sanktionierung 1. Säule und 2. Säule sind gleich / entsprechend

- Art. 19 der VO (EU) Nr. 640/2014) sog. Übererklärungen

2. Verwaltungssanktionen bei Verstößen (*gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen, Baselineverstöße*)

- Art. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014;

d.h. Bewertung nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes

Anwendung des Sanktionserlasses des LU durch Bewilligungsbehörden für einheitliches Vorgehen

3. Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Cross Compliance (CC) wurden nicht näher betrachtet Art. 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013

Sanktionen bei Flächenabweichungen

Verpflichtungsjahr vom 15.05.2015-31.12.2015

Abweichung je Kulturgruppe	bis zu 3 %	3- 20 %	> 20 %	> 50%	Anzahl Anträge
Vielfältige Kulturen (FP 500) -	66	19	0	0	158
Strukturelemente (FP501-503)	32	20	4	1	452
Extensive Grünlandnutzung (FP 504, 505)	375	105	61	6	1015
Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP506)	13	3	1	1	94
Obst – und Gemüsebau (FP 507)	7	4	0	7	23
Ökologischer Landbau (FP508)	348	65	3	2	687
Gesamt (Übererklärungen gesamt 1143)	841	216	69	17	2429

Sanktionen bei Verstößen

Verpflichtungsjahr 15.05.2015 – 31.12.2015

25



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Vielfältige Kulturen im Ackerbau (FP500)

Art des Verstoßes	Anzahl
Keine 5 Hauptfrüchte angebaut	9
Fläche Hauptfruchtart größer als 30 % der Ackerfläche (AF)	27
Fläche Hauptfruchtart kleiner als 10 % der Ackerfläche	8
Fläche Raufuttergemenge mit Leguminose größer 40 % der AF	1
Keine Folgefrucht nach Leguminosen angebaut	3
Leguminosenflächen kleiner 10 % der Ackerfläche	6
Getreidefläche größer als 66 % der Ackerfläche	9
<u>Anzahl Verstöße gesamt</u>	<u>63</u>

Sanktionen bei Verstößen

Verpflichtungsjahr 15.05.2015 – 31.12.2015

25^{JAHRE}



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Blühstreifen und – flächen, Schonstreifen (FP502,503)

Art des Verstoßes	Anzahl
Verwendung einer nicht der Vorgabe entsprechenden Saatgutmischung	42
Ansaat nach dem 31. Mai	8
Umbruch vor dem 15. Februar	4
Kein Mulchen/Pflegeschnitt im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. März durchgeführt	1
Keine Neubestellung bei nicht blühendem Bestand (mindestens 3 verschiedene Blühpflanzen)	2
Keine Selbstbegrünung des Schonstreifens/kein Verzicht auf Pflege des Schonstreifens im ersten Jahr	1
<u>Gesamt</u>	<u>58</u>

Sanktionen bei Verstößen

Verpflichtungsjahr 15.05.2015 – 31.12.2015

25^{JAHRE}



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Extensive Grünlandnutzung (FP504,505)

Art des Verstoßes	Anzahl
Keine Nutzung der Flächen	6
Maßnahme-/Weidetagebücher nicht geführt und vorgelegt	10
Keine Beräumung der Flächen	1
Bewilligte Variante nicht eingehalten (z.B. Mahd statt Beweidung)	15
Düngeverbot nicht eingehalten	1
Verstoß gegen Pflegeverbot im Zeitraum vom 20.3. bis 31.05.	4
Besatzdichte von 1,5 GVE/ha im Zeitraum vom 20.03.-31.05. nicht eingehalten	15
Vorgaben zur Anlage der Schonfläche nicht eingehalten	43
<u>Gesamt</u>	<u>95</u>

Sanktionen bei Verstößen

Verpflichtungsjahr 15.05.2015 – 31.12.2015

25^{JAHRE}



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Naturschutzgerechte Grünlandnutzung (FP506)

Art des Verstoßes	Anzahl
Verstoß gegen die Verpflichtung der ausschließlichen Beweidung bei Variante „Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland“	1
Maximale Besatzstärke von 1,4 GVE/ha bei Variante Küstenvogelbrutgebiete und Salzgrasland (1) und bei Variante Feucht- und Nassgrünland (1) nicht eingehalten	2
Mähgut nicht oder nicht innerhalb von 14 Tagen beräumt (Variante Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer St.)	1
Nachmahd im unzulässigen Zeitraum durchgeführt (Variante Feucht- und Nassgrünland nährstoffarmer Standorte)	1
Maßnahmetagebuch nicht vorgelegt	4
<u>Gesamt</u>	<u>9</u>

Sanktionen bei Verstößen

Verpflichtungsjahr 15.05.2015 – 31.12.2015

25^{JAHRE}



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Obst- und Gemüsebau (FP507)

Art des Verstoßes	Anzahl
Vorgaben zur Blüh- und Begrünungsfläche (Verpflichtungsvariante: Biodiversität) nicht eingehalten	1
Anzahl Biodiversitätselemente (Sitzkrüken, Steinhäufen, Nistkästen, Insektenhilfen bei Verpflichtungsvariante : Biodiversität) nicht eingehalten	1
<u>Gesamt</u>	<u>2</u>

Sanktionen bei Verstößen

Verpflichtungsjahr 15.05.2015 – 31.12.2015

25^{JAHRE}



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Ökologischer Landbau (FP508)

Art des Verstoßes	Anzahl
Keine landwirtschaftliche Erzeugung/fehlende Nutzung	1
Mindestviehbesatz von 0,3 GVE/ha Dauergrünland nicht eingehalten	52
Nachweis über die jährliche Kontrolle durch die Kontrollstelle nicht vorgelegt	8
Verstöße gegen die EG-Öko- Verordnung	16
<u>Gesamt</u>	<u>77</u>
Verstöße insgesamt FP 500-508 (2429 Anträge)	304

Geodatenbasierter Antrag und Schutz- gebietskulissen

Anpassung der Anträge an den Geodatenbasierten
Antrag 2016 und Anpassung an die
Schutzgebietskulissen

Erstmalige geodatenbasierte Antragstellung in 2016

Mit den Zahlungsbescheiden für 2016 sollen die Flächen für die Zukunft an die Antragsdaten aus 2016 angepasst werden.

Entscheidungen über ggf. erforderliche Rückforderungen für das Jahr 2015 bei Abweichungen gegenüber 2016 sind erforderlich.

Gemäß Richtlinien gelten in Schutzgebieten abgesenkte Beihilfesätze.

Die Schutzgebietsgrenzen standen dem Antragsteller ab dem Antragsverfahren 2016 zur Verfügung.

Abweichungen von den Gebietskulissen, die durch eine Überprüfung festgestellt werden, sollen ebenfalls mit den Zahlungsbescheiden für 2016 korrigiert werden.

Karin Köhler

k.koehler@lu.mv-regierung.de

